

treffend, zugehen zu lassen? Will dies die Kammer beschließen?"

Gegen 17 Stimmen angenommen.

„Will die Kammer Titel 31 in der Höhe von 46,000 Mark bewilligen?"

Einstimmig: Ja.

„Titel 32 in Höhe von 20,600 Mark?"

Einstimmig: Ja.

„Titel 33 in Höhe von 264,000 Mark?"

Einstimmig: Ja.

„Titel 34 in Höhe von 610,000 Mark?"

Einstimmig: Ja.

„Titel 35 in Höhe von 350,000 Mark?"

Einstimmig: Ja.

„Titel 36 in Höhe von 230,000 Mark?"

Einstimmig: Ja.

„Titel 37 in Höhe von 1,410,000 Mark?"

Einstimmig: Ja.

„Titel 38 in der Höhe von 100,000 Mark?"

Einstimmig: Ja.

„Titel 39 in der Höhe von 200,000 Mark?"

Einstimmig: Ja.

Hierzu hat die Deputation noch hinzugesügt:

„Inwieweit der postulierte Zuschuß bei Cap. 19 durch die Beschlüsse der Kammer sich abmindern wird, läßt sich nicht bestimmen.

Die Deputation beantragt:

„Die Kammer wolle den bei Cap. 19 geforderten Zuschuß, wie solcher sich rechnungsmäßig nach den Beschlüssen der Kammer ergeben wird, genehmigen."

„Beschließt dies die Kammer?"

Einstimmig: Ja.

„Beschließt übrigens die Kammer, die postulierte gegenseitige Deckungsfähigkeit der Titel 31 bis 37 abzulehnen?"

Einstimmig: Ja.

Nun kommen wir zu Cap. 20 Titel 1. — Da Niemand das Wort begehrt, frage ich die Kammer:

„ob sie Titel 1 in der Höhe von 12,000 Mark bewilligen will?"

Einstimmig: Ja.

„Bewilligt die Kammer auch Titel 2 in der Höhe von 422 Mark?"

Einstimmig: Ja.

„Bewilligt die Kammer somit die Summe des Zuschusses bei Cap. 20 im Betrage von 12,422 Mark, darunter 422 Mark transitorisch?"

Einstimmig: Ja.

Es hat nun die Deputation noch auf Seite 29 den Antrag gestellt:

„Die Kammer wolle beschließen:

das königl. Ministerium der Justiz zu ersuchen, im Verlaufe der weiteren Entwicklung der neuen Justizorganisation bei sämtlichen Classen der Justizbeamten vor Neubesezung erledigter Stellen das Augenmerk darauf zu richten, ob die Wiederbesezung nach Lage der Geschäfte nicht unterbleiben könne."

„Will die Kammer dies beschließen?"

Einstimmig: Ja.

Wir kommen nun zu den Petitionen. — Herr Abg. Freitag!

Abg. Freitag: Ich werde sehr kurz sein, meine Herren. Die Diener, die bei den Land- und Amtsgerichten angestellt sind, sind bis jetzt die einzigen, denen die Staatsdienereigenschaft entzogen ist, namentlich im Gegensatz zu den Bureaudienern bei den Amtshauptmannschaften, zu den Bureaudienern bei den Steuerbehörden, sogar zu den Arresthausdienern, die wir eben behandelt haben. Ich halte das für eine Ungerechtigkeit und bereits auf dem vorigen Landtage war auf allen Seiten der Kammer, auf der conservativen, wie auch bei der liberalen Seite Einstimmigkeit darüber, daß die Ansprüche der Diener einige Berechtigung haben. Man hat aber geglaubt, die Sache zu lassen, bis die Justizorganisation eingeführt sei. Diese Justizorganisation ist eingetreten. Die Deputation ist auch gegenwärtig wieder der Ansicht, daß einiged Wohlwollen in der von den Beidienern erbetenen Richtung angebracht sei. Ich denke aber, daß man dieses Wohlwollen lediglich dadurch ausdrücken kann, daß man die Petition zur Erwägung verweist und nicht bloß zur Kenntnißnahme, wie dies Seiten der Deputation geschehen ist. Ich bitte deshalb, den von mir gestellten Antrag, der dahin geht:

„Die Petitionen der Beidiener, soweit sie auf Verleihung der Staatsdienereigenschaft nach Ablauf einer gesetzlich zu bestimmenden Zeit, sowie auf Gewährung von Bekleidungsgehd gehen, der königl. Staatsregierung zur Erwägung, im Uebrigen aber derselben zur Kenntnißnahme zu überweisen."

anzunehmen, und ich will hierzu nur noch statistisch bemerken, daß wir z. B. bei dem Leipziger Landesgericht und Amtsgericht drei Diener haben, die bereits über 20 Jahre — 24 Jahre — im Dienst sind beim Justizministerium und 14 Diener, die über 10 Jahre bereits